

Vorläufige Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 18.02.2004

A. Wahl der Vertreterversammlung

Abschnitt 1 – Gliederung des Wahlgebiets

§ 1 Wahlgebiet

(1) Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (abgekürzt: KV BW) ist das Bundesland Baden-Württemberg.

(2) Das Wahlgebiet gliedert sich in Wahlbezirke.

§ 2 Wahlbezirke und Wahlorte

(1) Wahlbezirke für die ärztlichen Mitglieder (zugelassene oder am Krankenhaus ermächtigte Ärzte sowie die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte) sind die nachfolgenden Regierungsbezirke:

Regierungsbezirk Freiburg	– Wahlort Freiburg
Regierungsbezirk Karlsruhe	– Wahlort Karlsruhe
Regierungsbezirk Stuttgart	– Wahlort Stuttgart
Regierungsbezirk Tübingen	– Wahlort Reutlingen

(2) Wahlbezirk für die psychotherapeutischen Mitglieder (zugelassene oder am Krankenhaus ermächtigte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) ist das Bundesland Baden-Württemberg – Wahlort Stuttgart.

Abschnitt 2 – Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KV BW gemäß § 4 der Satzung der KV BW, die in einer Wählerliste (§ 10) eingetragen sind und deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

1. Nicht wahlberechtigt ist
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach §§ 63, 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - d) wem die Ausübung des Berufes verboten wurde.
2. Nicht wählbar ist, wer
 - a) nicht wahlberechtigt ist,

b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(2) Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann nur von dem Mitglied ausgeübt werden, das in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in dem Wahlbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste das Mitglied geführt wird.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(4) Absatz 1 und 2 gilt auch für die Wählbarkeit.

Abschnitt 3 – Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt

- a) dem Landeswahlausschuss,
- b) den Bezirkswahlausschüssen in den einzelnen Wahlbezirken,

die vom Vorstand bestellt werden. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Mitglieder der Wahlorgane bleiben solange im Amt, bis neue Wahlausschüsse vom Vorstand bestellt sind.

(2) Den Wahlausschüssen kann von der KV BW das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens der Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Über jede Sitzung der Wahlorgane ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder und der Personen nach §§ 5 Absatz 2, 18 Absatz 3, den Gang der Verhandlung, Beginn und Ende sowie die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Über die Sitzungen der Bezirkswahlausschüsse sind jeweils Abschriften der Niederschrift an den Landeswahlleiter zu übersenden.

§ 6
Landeswahlausschuss

(1) Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er besteht aus einem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und je einem wahlberechtigten Mitglied aus den Wahlbezirken als Beisitzer (vier Ärzte und ein Psychologischer Psychotherapeut/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut). Die Mitglieder des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter dürfen nicht Wahlbewerber sein.

(3) Für den Landeswahlleiter und die fünf Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu benennen. Der Stellvertreter des Landeswahlleiters kann an den Sitzungen des Landeswahlausschusses teilnehmen.

(4) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(5) Mitglieder des Landeswahlausschusses oder deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Bezirkswahlausschusses sein.

(6) Gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist die Klage zum Sozialgericht Stuttgart zulässig.

(7) Zu den Aufgaben des Landeswahlausschusses im Rahmen der Wahlordnung gehören insbesondere:

- a) Aufstellung eines Plans für den zeitlichen Ablauf der Wahl, der für die Bezirkswahlausschüsse verbindlich ist und die Termine und Fristen für den Gang des Wahlverfahrens enthält,
- b) Feststellung der Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter (§ 8)
- c) Festlegung von Inhalt und Form der für die Ausübung der Wahl erforderlichen Unterlagen. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Wahlunterlagen durch Aufdruck und Farbe in den Wahlbezirken unterscheiden.
- d) Entscheidungen über Einsprüche,
- e) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 7
Bezirkswahlausschüsse

(1) Die Bezirkswahlausschüsse haben ihren Sitz am Wahlort (§ 2).

(2) Sie bestehen aus einem Bezirkswahlleiter als Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Mitgliedern aus dem Wahlbezirk. Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses und deren Stellvertreter dürfen nicht Wahlbewerber sein.

(3) Für den Bezirkswahlleiter und die vier Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu benennen. Der Stellvertreter des Bezirkswahlleiters kann an den Sitzungen des Bezirkswahlausschusses teilnehmen.

(4) Mitglieder des Bezirkswahlausschusses oder deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Landeswahlausschusses oder eines anderen Bezirkswahlausschusses sein.

(5) Die Aufgaben der Bezirkswahlausschüsse ergeben sich aus der Wahlordnung.

Abschnitt 4 – Wahlverfahren

§ 8
Sitzverteilung

(1) Die Vertreterversammlung der KV BW setzt sich aus 50 Mitgliedern (Vertretern) zusammen.

(2) Die Psychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder der KV BW in der Vertreterversammlung vertreten, höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden ärztlichen Vertreter werden für die erste Wahlperiode nach dem Verhältnis der wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder der KV BW des jeweiligen Wahlbezirks zur Gesamtzahl aller wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder der KV BW im Wahlgebiet bestimmt.

(4) Maßgebend für die Feststellung der Sitzanteile in Absatz 2 und 3 ist jeweils die Zahl der am 31. März eines Wahljahres bestandskräftig zugelassenen, am Krankenhaus ermächtigten oder in medizinischen Versorgungszentren angestellten ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der KV BW in jedem Wahlbezirk.

(5) Zu dem in Absatz 4 genannten Stichtag stellen die Bezirkswahlausschüsse Wählerlisten fest und leiten diese an den Landeswahlausschuss weiter.

(6) Durch den Landeswahlausschuss ist zunächst der prozentuale Anteil der wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder der KV BW in jedem Wahlbezirk an der Gesamtzahl aller wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder der KV BW im Wahlgebiet festzustellen. Nach diesen Prozentsätzen werden die zu verteilenden Sitze auf die einzelnen Wahlbezirke aufgeteilt, wobei die Zahlen hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt bleiben. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlen hinter dem Komma vergeben. Bei gleichen periodischen Nachkommastellen entscheidet das Los, das vom Landeswahlleiter gezogen wird.

§ 9
Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet in Form der Briefwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf Grund von Listen- bzw. Einzelwahlvorschlägen statt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(2) Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die zugelassenen Listen- bzw. Einzelwahlvorschläge verteilt.

Abschnitt 5 – Vorbereitung der Wahl

§ 10
Wählerlisten

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen für ihre Wahlbezirke Wählerlisten zum Stichtag 31. März des jeweiligen Wahljahres auf.

(2) Die in die Wählerlisten aufzunehmenden wahlberechtigten Mitglieder der KV BW werden unter laufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe

ihres Vor- und Familiennamens, akademischen Grades, ihrer Facharzt-/Berufsbezeichnung, des Teilnahmestatus und der Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Praxis, des Krankenhauses bzw. des medizinischen Versorgungszentrums aufgeführt.

(3) Die Wählerlisten werden 10 Werktage am jeweiligen Wahlort aufgelegt. Ort, Beginn und Ende der Auflegungsfrist werden von den Bezirkswahlausschüssen in Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder der KV BW bekannt gegeben. Die Auflegung ist durch den Bezirkswahlausschuss zu dokumentieren.

§ 11

Einsprüche und Berichtigungen

(1) Einsprüche wegen Aufnahme Nichtwahlberechtigter oder Nichtaufnahme Wahlberechtigter in die jeweilige Wählerliste müssen spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim jeweiligen Bezirkswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bezirkswahlausschusses eingelegt werden.

(2) Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss durch Bescheid. Der Bescheid ist zuzustellen.

(3) Die Bezirkswahlleiter berichtigen die Wählerlisten von Amts wegen, wenn

- a) Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten vorliegen,
- b) am Wahltag die Mitgliedschaft bei der KV BW nicht besteht,
- c) sich dies aus einer Entscheidung des Landeswahlausschusses ergibt.

Berichtigungen nach a) erfolgen durch Richtigstellung in der Wählerliste und nach b) durch Streichung des Eintrages in der Wählerliste.

§ 12

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Zugelassen sind Listen- oder Einzelwahlvorschläge.

(2) Innerhalb der vom Landeswahlausschuss zu bestimmenden Frist können bei den jeweiligen Bezirkswahlausschüssen Wahlvorschläge eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge müssen die Angaben nach § 10 Abs. 2 enthalten.

(4) Wahlvorschläge sind von mindestens fünfzehn anderen Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlbezirk mit den Angaben nach § 10 Abs. 2 unwiderruflich zu unterzeichnen. Maßgeblich ist deren Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags. Die Unterstützung von mehreren Wahlvorschlägen ist zulässig.

(5) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung eines jeden Wahlbewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

(6) Ein Wahlbewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

(7) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort eingereicht werden. Bei Listenwahlvorschlägen ist ein für die Liste Verantwortlicher anzugeben.

(8) Wahlvorschläge können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr verändert werden.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Bezirkswahlausschuss vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Eingangs auf jedem Wahlvorschlag.

(2) Mängel der Wahlvorschläge können spätestens innerhalb einer Woche nach Mitteilung durch den Bezirkswahlausschuss behoben werden. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die entsprechende Anzahl von Unterstützern (§ 12 Abs. 4), so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

(3) Werden die Mängel nicht behoben, entspricht der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Bezirkswahlausschuss.

(5) Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen, sind durch den Bezirkswahlausschuss zurückzuweisen. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags ist dem für die Liste Verantwortlichen bzw. dem Einzelbewerber schriftlich zuzustellen.

(6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen einer Woche nach Zustellung beim Landeswahlausschuss Einspruch eingelegt werden.

§ 14

Wahlfrist

Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen. Die Wahlfrist endet am Wahltag um 18.00 Uhr.

§ 15 Wahlunterlagen

(1) Für die Stimmabgabe werden dem Wahlberechtigten übersandt:

- a) Stimmzettel,
- b) Stimmzettelumschlag,
- c) Porto freier Versandumschlag (mit dem Aufdruck Wahlbrief) mit Absender des Wahlberechtigten und Anschrift des jeweiligen Bezirkswahlausschusses.

(2) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Landeswahlausschuss Stimmzettel anfertigen.

(3) Der Stimmzettel muss die Angaben gemäß § 10 Abs. 2 sowie gegebenenfalls das Kennwort (§ 12 Abs. 7) enthalten.

(4) Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs beim Bezirkswahlausschuss.

(5) Die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen darf auf dem Stimmzettel nicht verändert werden.

(6) Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat und dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen vergeben werden, als dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehen oder ein Wahlbewerber mehr als eine Stimme vom Wahlberechtigten erhält.

Abschnitt 6 – Wahlhandlung

§ 16 Stimmabgabe

- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden, ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Der Stimmzettel darf nicht verändert werden.
- (4) Der Wahlberechtigte kann jedem Listenbewerber bzw. Einzelbewerber nur eine Stimme geben. Er kennzeichnet dies durch Ankreuzen des Wahlbewerbers.
- (5) Der Wahlberechtigte kann auch Wahlbewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen eine Stimme geben. Er ist an die Reihenfolge der Wahlbewerber innerhalb der Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (6) Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag zu legen, in den sonst nichts eingelegt werden darf. Weder auf dem Stimmzettel noch auf dem Stimmzettelumschlag dürfen Absenderangaben oder sonstige Vermerke angebracht werden. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in dem verschlossenen, mit Absenderangabe versehenen Wahlbrief an den Bezirkswahlausschuss zu versenden.
- (7) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der Wahlfrist (18.00 Uhr des Wahltags) beim zuständigen Bezirkswahlausschuss eingeht.

§ 17 Eingang der Wahlbriefe

Der Bezirkswahlausschuss versieht die eingegangenen Wahlbriefe in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend mit Nummern, trägt diese Nummern mit Eingangsdatum und am Wahltag auch der Uhrzeit in eine Abschrift der Wählerliste (Wahlbriefliste) ein und verwahrt diese Briefe bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss. Einsichtnahme in die Wahlbriefliste wird nicht gewährt.

Abschnitt 7 – Wahlergebnis

§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Bezirkswahlausschüsse ermitteln das Wahlergebnis im jeweiligen Wahlbezirk.
- (2) Die Auszählung der Stimmzettel beginnt am auf den Wahltag folgenden Werktag. Die Auszählung ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss nimmt die Auszählung vor. Er kann sich neben der Geschäftsstelle weiterer Wahlhelfer bedienen.
- (4) Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmabgabe, insbesondere über die Person oder dessen Wahlberechtigung, entscheidet darüber der Bezirkswahlausschuss.
- (5) Die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses werden in der Niederschrift unter Angabe von Gründen

vermerkt. Die beanstandeten Wahlbriefe werden der Niederschrift ungeöffnet beigelegt. Dies gilt auch für nicht verschlossene Stimmzettelumschläge. In der Niederschrift ist insbesondere zu vermerken und ggf. zu erläutern:

- a) Die Zahl verspätet eingegangener oder beanstandeter Wahlbriefe,
- b) die Zahl der Stimmzettelumschläge und ggf. die Differenz aus der Zahl der Stimmzettelumschläge gegenüber der Zahl der als gültig anzusehenden Wahlbriefe,
- c) die Zahl der Stimmzettel und ggf. die Differenz aus der Zahl der Stimmzettel gegenüber der Zahl der Stimmzettelumschläge.

§ 19 Auszählung

- (1) Vor der Auszählung sind die Stimmzettel auf Gültigkeit zu prüfen. Bei Zweifeln über die Gültigkeit entscheidet der Bezirkswahlausschuss.
- (2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) die Stimmabgabe nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erfolgt,
 - b) mehr Wahlbewerber angekreuzt wurden als Stimmen zu vergeben sind,
 - c) für einen Wahlbewerber mehr als eine Stimme vergeben wurde,
 - d) Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten sind,
 - e) der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist,
 - f) das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist,
 - g) er keine Eintragung enthält, der Inhalt insgesamt durchgestrichen oder der Stimmzettel durchgerissen ist.
- (3) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt mit Hilfe einer Zähl- und einer Kontrollliste. Die Listen werden von unterschiedlichen Personen geführt. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift. Eine maschinelle Stimmenauszählung ist zulässig.
- (4) Der Bezirkswahlausschuss ermittelt die auf die einzelnen Wahlvorschläge und innerhalb von Listenwahlvorschlägen die auf die einzelnen Wahlbewerber entfallene Stimmenzahl.

§ 20 Ermittlung der gewählten Vertreter

- (1) Der Bezirkswahlausschuss ermittelt die gewählten Vertreter auf der Grundlage der ausgezählten Stimmen.
- (2) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem in § 9 Abs. 2 festgelegten Verfahren. Hierzu sind die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen-/Einzelwahlvorschläge) entfallenen Gesamtstimmen durch die Zahlen 1, 2, 3 etc. zu dividieren. Die Sitze entfallen der Reihe nach auf diejenigen Listen- oder Einzelwahlvorschläge, die nach durchgeführter mathematischer Teilung die höchsten Zahlen (Rangmaßzahlen bis zu 7 Stellen nach dem Komma) erreichen. Kommt es nach der siebten Stelle nach dem Komma noch nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so entscheidet das vom Bezirkswahlleiter gezogene Los.
- (3) Die dabei einem Listenwahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den aufgeführten Wahlbewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bezirkswahlleiter gezogene Los.

§ 21

Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

(1) Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, rückt der Wahlbewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags in der Reihenfolge des § 20 Abs. 3 nach.

(2) Ist die Zahl der Wahlbewerber auf der Liste erschöpft, rückt derjenige als Vertreter in die Vertreterversammlung nach, der nach dem Auszählungsverfahren (§§ 9 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 3) als Nächster einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten hätte.

(3) Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, der über einen Einzelwahlvorschlag gewählt wurde, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 22

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Bezirkswahlausschüsse leiten unverzüglich die ermittelten Wahlergebnisse unter Beifügung der Niederschrift und der für die Auszählung der Stimmen maßgebenden Wählerliste an den Landeswahlausschuss weiter.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt daraufhin das Wahlergebnis fest.

(3) Der Landeswahlausschuss gibt das amtliche Ergebnis der Wahl durch Wahlrundschriften bekannt, außerdem setzt er die gewählten Vertreter von ihrer Wahl schriftlich in Kenntnis. Er fordert sie gleichzeitig auf, sich binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 23

Wahlanfechtung und Neuwahl

(1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 22 Abs. 3) beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Tag nach Abgabe des Rundschreibens zur Post.

(2) Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss. Seine Entscheidungen sind schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen und dadurch das Wahlergebnis verändert worden ist.

(5) Die Anrufung des Landeswahlausschusses und die Klage gegen den Landeswahlausschuss haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten bleiben, auch wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Die Ungültigkeit einer Wahl sowie Änderungen eines Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(7) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Betrifft die Ungültigkeit nur einen Wahlbezirk, so findet nur dort eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 24

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode am Sitz des jeweiligen Wahlausschusses aufzubewahren.

B. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

§ 25

Konstituierende Sitzung und Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Landeswahlleiter beruft die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung ein. Er leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden aufgefordert, zunächst Bewerber für die Wahl zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung und nach dieser Wahl für dessen Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der KV BW sein.

(4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Landeswahlleiter gezogene Los.

C. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

§ 26

Zahl der Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Satzung der KV BW.

§ 27

Vorbereitung der Wahl des Vorstandes

Die Vertreterversammlung bereitet die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 79 SGB V vor. Sie kann den Vorsitzenden oder eine Gruppe von Mitgliedern der Vertreterversammlung beauftragen, eine ausreichende Zahl geeigneter Bewerber nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung auszuwählen. Auf Wunsch können die Mitglieder der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

§ 28

Wahl des Vorstandes

(1) Die zur Wahl stehenden Bewerber stellen sich der Vertreterversammlung persönlich mit Hinweis auf ihre Eignung für das Amt des Mitglieds im Vorstand vor.

(2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen, aus den vorgeschlagenen Bewerbern die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Für die Wahl gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

§ 29

Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des Stellvertreters

(1) Die Vertreterversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Für die Wahl gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

D. Wahl der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg für die Vertreterversammlung der KBV

§ 30

Vertreter in der Vertreterversammlung der KBV

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV (§ 80 Abs. 1 a SGB V).

(2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV.

(3) Für die Wahl gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

E. Wahl der beratenden Fachausschüsse

§ 31

Beratende Fachausschüsse

(1) Die Vertreterversammlung wählt nach Maßgabe von Gesetz und Satzung in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder und Stellvertreter der beratenden Fachausschüsse.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der beratenden Fachausschüsse kann der Vorstand jeweils einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen.

(3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.

(4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Vorsitzende des Fachausschusses und sein Stellvertreter, beim Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie die alternierenden Vorsitzenden, werden aus der Mitte des Fachausschusses mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Fachausschusses gewählt.

Für die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie bei der KBV gilt § 79 b SGB V.

Die Mitglieder der beratenden Fachausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und ihre Nachfolger in das Amt eintreten.

F. Wahl der Mitglieder in die sonstigen Kommissionen und Ausschüsse

§ 32

Sonstige Kommissionen und Ausschüsse

(1) Die Vertreterversammlung wählt auf Grund der Satzung mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und der Stellvertreter der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse (§ 7 Absatz 7 a der Satzung der KV BW).

(2) Für die Wahl der Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse kann vom Vorstand jeweils ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden.

(3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.

(4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(5) Eine geheime Wahl wird nur dann durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt wird.

(6) Die Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und ihre Nachfolger in das Amt eintreten.

G. Wahl der Bezirksbeiräte

§ 33

Bezirksbeiräte

(1) Die Bezirksbeiräte und deren Sprecher werden nach Maßgabe der Satzung gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte bleiben so lange im Amt, bis neue Bezirksbeiräte gewählt wurden und ihre Nachfolger in das Amt eintreten.